

Förderverein Concordia Rheinberg e.V.

- gemeinnütziger Verein-

Satzung

Januar 2021

Gliederung

I. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Auflösung des Vereins

§ 10 Datenschutzerklärung

§ 11 Inkrafttreten

Ordnungen; die Bestandteil der Satzung sind

II. Beitragsordnung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 24.04.2019 gegründete Verein führt den Namen Förderverein TuS 08 Rheinberg für Jugend- und Seniorenfußball e.V. und hat seinen Sitz in Rheinberg.

(1a) Namensänderung am 27.01.2021 in Förderverein Concordia Rheinberg e.V.

(2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Förderverein Concordia Rheinberg e.V.

- gemeinnütziger Verein-

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung **von Concordia Rheinberg e. V.**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch:

1. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 2. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 3. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an **Concordia Rheinberg e. V.**, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager, Lehrgänge sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Förderverein Concordia Rheinberg e.V.

- gemeinnütziger Verein-

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf drei Jahresbeiträge nicht übersteigen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand Sinne des § 26 BGB besteht aus
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 25 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Förderverein Concordia Rheinberg e.V.

- gemeinnütziger Verein-

- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Sportverein/Sportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an **Concordia Rheinberg e.V.**, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutzerklärung

Wir weisen darauf hin, dass der **Förderverein Concordia Rheinberg e.V.** die Europäische Datenschutzverordnung (EU-DSVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz einhält, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich für eigene Zwecke vornimmt sowie Daten nur für den Zweck erhebt, für den sie auch genutzt werden. Der **Förderverein Concordia Rheinberg e.V.** verpflichtet sich, die erhobenen Daten nur als Mittel zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke und satzungsgemäßer Aufgaben zu verwenden. Das heißt, die personenbezogenen Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Mitgliedschaft im **Förderverein Concordia Rheinberg e.V.** anzunehmen und zu verarbeiten, um Newsletter zu übersenden, um Anmeldungen in Fachverbänden durchzuführen und um gegebenenfalls Ihre Anfragen zu bearbeiten. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies zur Erbringung der Dienste für den **Förderverein Concordia Rheinberg e.V.** erforderlich ist. Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu Ihrer Person zu erhalten und können Ihr Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten per E-Mail - Kontaktformular oder in anderer schriftlicher Form widersprechen. Die Daten werden dann umgehend gelöscht bzw. gesperrt. Allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve, **Förderverein Concordia Rheinberg e.V.**

Förderverein Concordia Rheinberg e.V.

- gemeinnütziger Verein -

Datenschutzbeauftragter:

Den Datenschutzbeauftragten unseres Vereins erreichen Sie unter: Vorstand

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.04.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins TuS 08 Rheinberg für Jugend- und Seniorenfußball e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzungsänderung / Namensänderung in Förderverein Concordia Rheinberg e.V. ist in der vorliegenden Form am 27.01.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins TuS 08 Rheinberg für Jugend- und Seniorenfußball e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rheinberg, den 27.01.2021

Unterschriften des Vorstandes:

-1.Vorsitzender-

Jusef Jussef

-2.Vorsitzender-

Dennis Tenge

-Schatzmeister-

Friedhelm Hoff

Geschäftsführer-

Johann Dieter Wiekhorst